

Vergleichbare Bitten sind inzwischen wiederholt von Synoden, einzelnen Bischöfen, Theologen und Theologinnen, kirchlichen Vereinigungen und Kongressen vorgetragen worden, ohne daß Rom darauf in irgendeiner Weise reagiert hätte. Da inzwischen die wesentlichen theologischen Argumente auf dem Tisch liegen und auch die historische Forschung

kaum weitere Aufschlüsse zum Diakonat der Frau verspricht, ist kaum ein triftiger Grund dafür erkennbar, eine Entscheidung in dieser Sache weiter hinauszuzögern. Daß die Zulassung von Frauen zum Diakonat im Hinblick auf ihre Akzeptanz in den Gemeinden einer sorgfältigen Vorbereitung bedürfte, steht dabei außer Frage.

Dirk Ansorge

## Wieder alles offen

### Der Streit um ein neues russisches Religionsgesetz

*Nach der Auflösung des Obersten Sowjet und der Niederschlagung des Putsches vom 3./4. Oktober ist auch im Blick auf das neue russische Religionsgesetz wieder alles offen. Der vom Parlament am 27. August verabschiedete Gesetzestext räumte der Russisch-Orthodoxen Kirche eine privilegierte Stellung ein und sah staatliche Kontrollen für das Wirken ausländischer Religionsgemeinschaften vor. Die russische Orthodoxie blickt mit großer Sorge auf die teilweise aggressiven Missionsmethoden verschiedenster religiöser Bewegungen und Sekten und hält Einschränkungen der Religionsfreiheit auf diesem Hintergrund derzeit für gerechtfertigt.*

Die dramatischen Ereignisse der Tage nach dem 3. Oktober 1993 haben ein Thema in den Hintergrund treten lassen, das in der russischen Öffentlichkeit im Sommer 1993 intensiv diskutiert worden war: den Entwurf eines neuen Religionsgesetzes. Die Auflösung des Obersten Sowjets durch Präsident Boris Jelzin am 21. September wirft die Frage auf, inwieweit gesetzgeberische Akte dieses von Altkommunisten und Rechtsextremisten beherrschten Gremiums künftig als gültig anerkannt werden.

#### Das Hin und Her um das neue Gesetz

Am 21. Oktober 1990 hatte der Oberste Sowjet der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik (RSFSR) ein Religionsgesetz verabschiedet, das in vieler Hinsicht progressiver und religionsfreundlicher war als das am 1. Oktober 1990 vom Obersten Sowjet der UdSSR angenommene Religionsgesetz (vgl. HK, November 1990, 511ff.). Selbst dieses gesamtsovjetsche Religionsgesetz jedoch war im Hinblick auf den den Gläubigen gewährten Freiraum beispiellos in der Sowjetgeschichte. Mit dem Zusammenbruch der Sowjetunion verlor es allerdings seine Gültigkeit. Auf dem Boden der heutigen Russischen Föderation umschrieb das Gesetz der früheren RSFSR weiterhin den rechtlichen Raum religiöser Gemeinschaften, die beispielsweise in Rußland Religionsunterricht in den Schulen beanspruchen und deren Glieder aus Gewissensgründen statt des Wehrdienstes einen zivilen Ersatzdienst ableisten können. Wenn das Religionsgesetz von 1990, wie nicht anders zu erwarten, jetzt auch den sozialistischen Zeitgeist seines Entste-

hens erkennen läßt, so bewährte es sich doch in der ersten Zeit nach dem Ende der Sowjetunion Ende 1991. Es lag vorerst kein zwingender Grund vor, das Gesetz von 1990 durch ein neues zu ersetzen. Probleme ergaben sich weniger durch das Gesetz selbst als vielmehr im Verlauf seiner *praktischen Umsetzung*: Die mit der Durchführung betrauten staatlichen Organe bestanden personell natürlich weiterhin aus den alten Kadern, die vielfach die restriktiven Richtlinien von früher befolgten und das neue Religionsgesetz ignorierten. So gab es immer wieder Probleme beispielsweise bei der Registrierung neuer Gemeinden; mehr noch, und zwar bis heute, gibt es große Schwierigkeiten bei der Rückgabe staatlich genutzter kirchlicher Gebäude an Gemeinden, die diese wieder in gottesdienstliche Nutzung nehmen wollen.

Forderungen nach einer Neufassung des Religionsgesetzes wurde mit dem Hinweis begegnet, es solle doch erst einmal eine Verfassung für die Russische Föderation erarbeitet und verabschiedet werden, an der sich dann ein neues Religionsgesetz orientieren müsse. Dennoch gab der Oberste Sowjet die Erarbeitung eines neuen Religionsgesetzes in Auftrag – dem „Komitee für Gewissens- und Religionsfreiheit“ (= Religionsministerium), dem der außer Diensten befindliche orthodoxe Erzpriester Wjatcheslaw Polosin vorstand. Übrigens war stets von einer „Novellierung“ des Gesetzes von 1990 die Rede – eine Fiktion angesichts der gravierenden Veränderungen, die aber bis zuletzt aufrechterhalten wurde. Bereits Ende 1992 waren die Vorarbeiten so weit gediehen, daß Polosin einen Rohentwurf Patriarch Aleksij zuleiten konnte, den dieser jedoch in einem Schreiben vom 8. Dezember 1992 in wesentlichen Bereichen als viel zu wenig weitgehend bezeichnete.



Auffällig – und natürlich bezeichnend – ist die Tatsache, daß Erzpriester Polosin mit der Zeit alle nichtorthodoxen Kirchenvertreter aus der gesetzgeberischen Arbeit ausschaltete, also in der letzten Phase nur orthodoxe Berater bzw. Beobachter beteiligt waren.

Der Entwurf einer Novellierung des Religionsgesetzes von 1990 wurde am 23. Juni 1993 in erster und am 14. Juli in zweiter Lesung vom Obersten Sowjet angenommen, wobei das geringe Interesse der Abgeordneten auffiel (am 14. Juli waren maximal 80 Abgeordnete von knapp 1000 anwesend, später waren es noch viel weniger). Nach der ersten Lesung wurden von orthodoxer Seite noch Vorschläge eingebracht, die weitestgehend Berücksichtigung fanden. Nach der zweiten Lesung wurde der Entwurf an Präsident Jelzin weitergeleitet, dessen Unterschrift das Gesetz in Kraft setzen sollte.

Jelzin verwies den Entwurf an den Obersten Sowjet zurück, jedoch nicht aus grundsätzlichen Erwägungen. In seinem Schreiben vom 4. August an den Vorsitzenden des Obersten Sowjets, *Ruslan Chasbulatow*, stellte er eingangs fest: „Ich bin voll und ganz mit dem Grundgedanken des Gesetzes einverstanden. Jedoch stehen einige Punkte des Entwurfs im Widerspruch zur russischen Verfassung und zu internationalen rechtlichen Normen. Auch gibt es innerhalb des Gesetzes einige Widersprüche. Deshalb bedürfen verschiedene Punkte der Überarbeitung.“

## Kernpunkt: Staatliche Kontrolle westlicher Missionare

Zehn Punkte waren es, die Jelzin als verbesserungsbedürftig herausgestellt hatte. Das Komitee für Gewissens- und Religionsfreiheit unter Erzpriester Polosin überarbeitete den Entwurf erneut und legte diesen dem Obersten Sowjet vor, der die neue Fassung bereits am 27. August verabschiedete und diese abermals Jelzin zur Unterschrift zuleitete. Bereits am 4. September wies der Präsident die neue Fassung des Entwurfes zurück: Erstens stelle die Fassung vom 27. August gegenüber derjenigen vom 14. Juli praktisch eine Neufassung dar; in dieser Phase des gesetzgeberischen Prozesses dürften jedoch nur redaktionelle Umgestaltungen vorgenommen werden. Außerdem seien nur zwei der von ihm erbetenen Änderungen berücksichtigt worden, die übrigen acht aber nicht. Er verlangte eine genaue Überprüfung des Entwurfes und nannte abermals zehn Punkte, die ganz konkret einer Korrektur bedürften. In einem Schreiben vom 18. September hat er diese Punkte noch einmal präzisiert. An diesem Tage hätte der Oberste Sowjet Jelzin bereits die Neufassung vorlegen sollen. Am 21. September löste der Präsident das Parlament auf, und zwei Wochen später saß nach dem mißlungenen abermaligen Putschversuch der Führung des Obersten Sowjets dieselbe hinter Schloß und Regel. Damit wurde der Gesetzesentwurf, über dessen Notwendigkeit im Prinzip weitgehend Einmütigkeit bestand, zu Makulatur.

In seinem Schreiben an Erzpriester Polosin als dem Vorsitzenden des „Religionsministeriums“ am 8. August führte Patriarch Aleksij aus: „In der Gegenwart erhält das Problem des Eindringens ausländischer religiöser Organisationen und die Verbreitung ihres Wirkungskreises eine politische Bedeutung, die eine Destabilisierung der ohnehin unruhigen Lage in unserem Lande hervorruft. ...Ich meine, daß Maßnahmen ergriffen werden müssen, die das Entstehen eines Netzes verschiedener und vor allem materiell reich ausgestatteter ausländischer religiöser Organisationen in Rußland... verhindern. Daraus muß folgen, daß die Tätigkeit solcher Organisationen in Rußland ohne Zulassung („Registrierung“) gesetzlich untersagt wird.“

Noch am 14. Juli, dem Tag der zweiten Lesung des Entwurfes, schrieb der Patriarch an Chasbulatow, daß die auf Betreiben der Russisch-Orthodoxen Kirche (ROK) eingebrachten Änderungen „den Erwartungen und Bedürfnissen des orthodoxen Klerus und des Kirchenvolkes völlig entsprechen“ und daß nun Richtlinien vorhanden seien, die „eine sinnvolle Grundlage für die Registrierung nicht traditioneller religiöser Vereinigungen darstellen“. Nicht traditionelle – christliche – Religionen sind im Verständnis des Patriarchen alle nicht-orthodoxen Kirchen. Die einzige auf russischem Boden traditionelle Religion ist natürlich nur die orthodoxe, mit gewissen Einschränkungen auch der Islam.

Drückte sich der Patriarch noch halbwegs verhalten aus, so ließ der „Vater des Gesetzes“, Erzpriester Polosin, in verschiedenen Zeitungsartikeln die Katze aus dem Sack: „Es handelt sich hier im Prinzip um den ersten gesetzgeberischen Akt des Obersten Sowjets, der speziell die Verteidigung nationaler Interessen Rußlands zum Gegenstand hat. ...Der Präsident muß sich entweder für das eigentliche Volk, seine Traditionen, seine Lebensweise, für seine Interessen entscheiden – oder aber der Erpressung westlicher Politiker nachgeben. ...Da schickt man uns – wie in die Länder der Dritten Welt – Missionare, die uns belehren sollen, wie wir an Gott zu glauben haben...“

Der entscheidende Paragraph im Entwurf 1993, durch welchen das Gesetz von 1990 grundlegend verändert wird, ist Art. 14 der Fassung vom 14. Juli. Zwar bringt der Entwurf 1993 manche Verbesserungen im Vergleich zu 1990, andererseits gibt es aber auch Tendenzen zur verschärften staatlichen Kontrolle. Der Art. 14 und andere Bestimmungen im Sinne von Art. 14 heben allerdings die Gleichberechtigung der Religionsgemeinschaften, die dem Gesetz von 1990 zugrundeliegt, zugunsten eines religiösen *Zweiklassenrechts* auf: einerseits die in Rußland „traditionellen“ Religionen – also Russisch-Orthodoxe Kirche und allenfalls noch Islam – und andererseits nicht traditionelle, d. h. alle anderen Religionen, Konfessionen, Denominationen, religiösen Gruppierungen usw., die gegenüber den traditionellen Religionsgemeinschaften minderberechtigt sind. Der strittige Art. 14 hat folgenden Wortlaut:

„Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit der Russischen Föderation besitzen, sind während ihres Aufenthaltes auf rus-



sischem Territorium berechtigt, ihre religiösen Bedürfnisse in den hier bestehenden religiösen Organisationen oder in den Vertretungen ausländischer religiöser Organisationen zu befriedigen. Als ausländische religiöse Organisationen werden in diesem Gesetz solche bezeichnet, die in fremden Staaten als religiöse Organisationen anerkannt sind.

Bei russischen religiösen Organisationen können, wenn diese es wünschen, Vertretungen ausländischer religiöser Organisationen eingerichtet werden bzw. deren Repräsentanten tätig werden, und es können sich auch Personen, die nicht die russische Staatsangehörigkeit besitzen, sich als Geistliche betätigen. Repräsentanten ausländischer religiöser Organisationen und einzelne Geistliche, die von ausländischen religiösen Organisationen in ihr Amt eingesetzt / in ihm bestätigt werden, jedoch nicht die russische Staatsangehörigkeit haben, sind erst dann berechtigt, diese Tätigkeit auszuüben, nachdem sie eine *staatliche Akkreditierung* erhalten haben.

Ausländische religiöse Organisationen, ihre Vertretungen und Repräsentanten wie auch Personen, die nicht die russische Staatsbürgerschaft besitzen, *sind nicht berechtigt*, einer *religiös-missionarischen, verlegerischen und werbe-propagandistischen Tätigkeit* nachzugehen.

Die Entscheidung über die Akkreditierung von Vertretungen (Repräsentanten) ausländischer religiöser Organisationen wird von staatlichen Behörden in der Ordnung, die der Ministerrat, d. h. die Regierung der Russischen Föderation, festsetzt, nach den Interessen des Staates und der gesellschaftlichen Harmonie getroffen“ (zitiert nach „Informationsdienst Osteuropäisches Christentum“ / IDOC 12-14/1993, S. 39).

Nicht nur wird das Wirken ausländischer religiöser Gruppen durch das – in seiner Durchführung absolut ominöse – Akkreditierungsverfahren fast unmöglich gemacht, sondern auch in Rußland vor 1990 registrierte Gemeinschaften mit Zentren oder Schwesterkirchen im Westen (Katholische Kirche, Lutheraner, Baptisten, Adventisten...) werden in ihrem Wirken auf russischem Boden auf die Funktion von Priestern und Predigern, bestenfalls von Dozenten an theologischen Institutionen beschränkt, aber auch dies erst nach dem staatlichen Akkreditierungsverfahren. Als Missionare dürfen sie sich jedenfalls nicht, weder in Wort und Schrift, betätigen.

Als der Oberste Sowjet diesen Entwurf einer – angeblichen – Novellierung des Religionsgesetzes von 1990 am 14. Juli in zweiter Lesung verabschiedet und Präsident Jelzin zur Unterzeichnung zugeleitet hatte, ging ein Aufschrei der Empörung durch die (westliche) Welt, ausgelöst durch Proteste von Freikirchen westlicher Provenienz in Rußland (Baptisten, Adventisten, Pfingstchristen), aber auch von Menschenrechtsgruppen in Rußland sowie von Priester *Gleb Jakunin*. Proteste von Seiten Roms wurden mit dem Hinweis entkräftet, daß Rußland mit dem Heiligen Stuhl ein gesondertes Konkordat abschließen werde, in welchem alle Wünsche Roms Berücksichtigung finden sollten. Die weltweite Empörung war um so größer, weil nur wenige Spezialisten den eigentlichen Gesetzestext und die dahinterliegenden Motive kannten. *Bill*

*Clinton, Helmut Kohl*, die Konferenz Europäischer Kirchen und wohl auch der Ökumenische Rat der Kirchen appellierten an Jelzin, das Gesetz nicht zu unterzeichnen.

## Hintergründe: Fragwürdige westliche Missionsfeldzüge

Wie stets in Katastrophen- und Notzeiten sowie in Perioden großer geistiger Erschütterungen ist in Rußland nach dem Zusammenbruch des Kommunismus eine verhängnisvolle Neigung zum Extremismus und demzufolge eine bedenkliche Polarisierung in der gesamten Gesellschaft eingetreten, die auch nicht vor der Kirche haltmacht. Zeigt die ROK ohnedies seit 1990 ein deprimierendes Bild der Zersplitterung, so ist sie nun auch in der nationalen Frage zutiefst zerrissen.

Es geht nicht wie in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg um eine grundsätzliche Ablehnung oder Befürwortung jeglichen Nationalismus, sondern in Rußland geht die Auseinandersetzung heute darum, welche Form des Nationalismus das gesellschaftliche und politische Handeln bestimmen soll: ein gewissermaßen „gesunder“ bzw. normaler Nationalismus oder aber ein radikaler Chauvinismus, der sich durch krankhaft antiwestliche, antidemokratische und antizionistische Grundzüge auszeichnet. Die – von Jelzin zeitweise verbotene – „Pamjat“-Bewegung war das Sammelbecken extremistischer Gruppierungen.

Die entsprechende kirchliche Gruppierung, deren Wortführer einer der höchsten Hierarchen der Russischen Kirche ist (Metropolit *Ioann* von St. Petersburg, Mitglied der Kirchenleitung), hat die Pamjat-Bewegung mit ihrem Segen – und bei Demonstrationen mit Ikonen und Priestern – begleitet. Ihre Position läßt sich so zusammenfassen: Das Unglück, das Rußland seit der Februarrevolution 1917 betroffen hat, sei ein Werk des Westens gewesen, insbesondere von Juden und Freimaurern, die mit der ganzen Welt vor allem Rußland, das ihrer Herrschaft den stärksten Widerstand entgegengesetzte, unter ihre Kontrolle bringen wollten. Nach dem Zusammenbruch des Kommunismus, der trotz seiner Ideologie das großrussische Reich bewahrt und noch erweitert hatte, stürze sich nun der Westen auf Rußland, um es mit Hilfe von Schlagwörtern wie Demokratie, Pluralismus, Religionsfreiheit, Marktwirtschaft, Business und Kapitalismus endlich zu unterjochen, was auf militärischem Wege nicht möglich gewesen sei. Die Kirchen des Westens trügen unter dem Deckmantel des Ökumenismus auf ihre Weise zu der Versklavung Rußlands bei.

Patriarch *Aleksij*, „Außenminister“ Metropolit *Kirill* von Smolensk und andere Bischöfe versuchen, sich seitdem von den Extremisten in der Kirche abzugrenzen. Metropolit *Ioann* erhielt Publikationsverbot in der kirchlichen Presse – umso lieber druckte ihn die säkulare Presse. Patriarch *Aleksij* hielt Ende 1991 eine bewegende Rede, in welcher er das enge geistige Band zwischen dem Judentum und dem Christentum be-



schwor und führte damit beinahe die Spaltung der Kirche herbei. Noch lauter beehrten die Extremisten in der Kirche auf, die verlangten, daß Priester jüdischer Abstammung aus der russischen Kirche entfernt werden müßten, denn sie seien von den Zionisten eingeschleust, um die wahre Orthodoxie zu „judaisieren“. Die Mörder des jüdischstämmigen Erzpriesters *Aleksandr Men* (September 1990) werden übrigens in diesen kirchlichen Kreisen vermutet.

Wenn man sich vor dem Hintergrund dieser geistigen Gemengelage vergegenwärtigt, was auf dem religiösen Feld in Rußland heute vor sich geht, dann wird verständlich, daß selbst die jeglichem Extremismus abholde Gruppe in der Kirche um Patriarch Aleksij Positionen bezieht, die im Westen oft nicht verstanden werden. Schaltet man einen russischen Fernsehsender ein, wird man mit den wildesten Missionsendungen obskurer – meist amerikanischer – religiöser Gruppen konfrontiert, die mit Zehntausenden Dollars und mehr die besten Sendezeiten kaufen; Stadien, die größten Sporthallen und sonstige Plätze werden von westlichen Missionen für Millionen Dollar angemietet, auf Metrostationen und anderen öffentlichen Plätzen wird man von ihren Werbebroschüren überschüttet. Auf den Massenmissionsveranstaltungen werden die oft Zehntausend und mehr Teilnehmer mit Neuen Testamenten und/oder Kaugummis („Gott liebt dich“) beglückt.

Die direkten Vorwürfe an die Adresse Roms, sich am Feldzug zur Vernichtung des Russentums zu beteiligen (Bischöfe resp. Apostolische Administratoren in Weißrußland, der Ukraine, in Karaganda/Kasachstan, in Novosibirsk/Sibirien und vor allem im Herzen der russischen Orthodoxie, in Moskau), die mit zum Hauptrepertoire der kirchlichen Extremisten gehören, werden jetzt von der gemäßigten Gruppe um Patriarch Aleksij nicht mehr (öffentlich) erhoben – angesichts der protestantischen Bedrohung. Wobei mit „protestantisch“ nicht die „klassischen“ Protestanten – Lutheraner und Reformierte – gemeint sind, sondern Freikirchen und sonstige westliche religiöse Gruppierungen, die oft nicht einmal im ÖRK vertreten sind.

### Die Argumentationslinie der Russisch-Orthodoxen Kirche

Wie eingangs erwähnt, hat Patriarch Aleksij maßgeblich auf das umstrittene neue Religionsgesetz Einfluß genommen. Auch in anderen Äußerungen vertrat er immer wieder einen moderaten, aber eindeutigen nationalen Standpunkt und hatte dabei gewisse Mühe, sich nach rechts abzugrenzen. Es geht ihm dabei gewiß nicht allein darum, seine Position gegenüber dem Petersburger Metropoliten Ioann zu verbessern, dem aufgrund seines kompromißlos orthodoxen, slawophilen, antiökumenischen und antisemitischen Standpunktes die Sympathie der Massen sicher ist. Es ist im Land auch weithin bekannt, daß Ioann in kommunistischer Zeit als Bischof von Kujbyschew/Samara kompromißlos dem Regime widerstan-

# Kirchengeschichte

Wolfgang Hage

## Das Christentum im frühen Mittelalter

Vom Ende des weströmischen Reiches bis zum westöstlichen Schisma (1054). (Zugänge zur Kirchengeschichte 4). (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1567). 1993. 192 Seiten, mit 10 Kartenskizzen, kart. DM 23,80/ öS 186,-/SFr 25,10  
ISBN 3-525-33590-3

### Originalausgabe

Diese Darstellung der Kirchengeschichte des frühen Mittelalters führt vom Untergang des weströmischen Reiches bis zur Spaltung von West- und Ostkirche im Jahr 1054. Sie beschränkt sich nicht, wie oft üblich, auf die Kirchengeschichte des Abendlandes, sondern behandelt in eigenen Kapiteln die Geschichte der Christenheit in Byzanz und im vor- und frühislamischen Orient. So verhilft sie zu einem Gesamtbild, das den traditionellen eurozentrischen Rahmen sprengt. Reichlich dargebotene Quellenzitate erleichtern es dem Leser, in den Geist der Zeit einzudringen und sich ein eigenes Urteil zu bilden. Kartenskizzen und Tabellen unterstützen die Darstellung.

Adolf Martin Ritter

## Charisma und Caritas

Aufsätze zur Geschichte der Alten Kirche. Herausgegeben von Angelika Dörfler-Dierken, Ralph Hennings und Wolfram Kinzig unter Mitarbeit von Sonja Wittmann. 1993. 375 Seiten, geb. ca. DM 98,-/öS 765,-/SFr 99,50  
ISBN 3-525-58160-2

**Inhalt:** Zum Antisemitismus in der Alten Kirche / Die Gnadenehre Gregors von Nyssa / Die Theologie des Basileios / »Die Last des Augustinischen Erbes«: Das Beispiel der Naturtheologie / Dionysios Areopagites / Das frühchristliche Alexandrien / Gregor von Nyssa »In suam ordinationem« / Zum Homousios von Nizäa und Konstantinopel / Die Einberufung des Konzils in seinem geschichtlich-lehrmäßigen Zusammenhang / Die frühchristliche Gemeinde und ihre Bedeutung für die heutigen Strukturen der Kirche / Patristische Anmerkungen zur Frage Lehrverurteilungen – kirchentrennend? / Grundlagen und Grundfragen der Kirchengemeinschaft in vorkonstantinischer Zeit / »Orthodoxie«, »Häresie« und die Einheit der Kirche in vorkonstantinischer Zeit / Zur Kanonbildung in der Alten Kirche / Christentum und Eigentum bei Klemens von Alexandrien / Zwischen »Gottesherrschaft« und »einfachem Leben« / Carl Andresen (1919–1985) / Albrecht Peters (1924–1987) / Hans Freiherr von Campenhausen (1903–1989) / Bibliographie Adolf Martin Ritter 1965–1993.



den hat und in dieser Hinsicht eine weiße Weste vorzuweisen hat wie nur wenige Hierarchen der ROK.

Wichtige Grundgedanken von Patriarch Aleksij und Metropolitan Ioann sind identisch, daher kommt es auch nicht zu dem erwarteten Bruch zwischen beiden: Rußland ist demnach von Kultur und Geschichte her ein orthodoxes Land. Rom hat die Alte Kirche verlassen – 1054 wurde dieser Bruch manifest. Die Reformation hat den Protestantismus hervorgebracht, der sich nach der Aufgabe von fünf der sieben Sakramente als Häresie disqualifizierte. Dessen Abspaltungen, hierzulande als Freikirchen bezeichnet, sieht die Orthodoxie nur noch als Sekten, mit denen man höchstens aus Gründen der Höflichkeit ins Gespräch eintritt. Die religiöse Invasion aus dem Westen kann also orthodoxerseits nicht als ökumenisches Ereignis gewertet werden, sondern als Gefahr, von der wahrhaft christlichen – orthodoxen -Basis weggeführt zu werden.

75 Jahre Kommunismus und Kirchenverfolgung haben die christlichen Grundlagen Rußlands nachhaltig zerstört. Die geistige Krise nach dem Zusammenbruch des Kommunismus erweist sich mit jedem Tag größer als angenommen. Die Aufgabe, die sich die Kirche gestellt hat: maßgeblich am geistigen Wiederaufbau Rußlands mitzuwirken, ist nicht zu erfüllen, wenn sich große Teile der Bevölkerung der Russischen Kirche verweigern bzw. sich kirchlichen Gruppierungen zuwenden, die man orthodoxerseits beim besten Willen nicht als Kirchen anerkennen kann.

Westliche Vorstellungen von Pluralismus, Religionsfreiheit, Menschenrechten usw. sind nach Meinung der ROK auf Rußland derzeit nicht anwendbar. Im Westen gibt es gewachsene Kulturen und Strukturen, mit denen neue religiöse Gruppierungen sich messen müssen, wenn sie sich behaupten wollen. Rußland ist aber heute beinahe religiöses Niemandsland, in dem alle möglichen Gruppen auf schnellstem Wege größte Missionserfolge erzielen wollen, ohne Rücksicht darauf, ob dies dem Lande dienlich ist oder nicht. Angesichts des politischen, des gesellschaftlichen und des wirtschaftlichen Chaos im Lande braucht Rußland jetzt wenigstens auf geistig-geistlichem Gebiet Ruhe, damit das Volk nach den Jahrzehnten der

Entwurzelung erst einmal wieder zu seinen eigenen geistigen Wurzeln finden kann. Die jetzigen Massenmissionen mit Hilfe von Dollar-Millionen jedoch bewirkten das Gegenteil: Verwirrung, Verunsicherung, geistige Aufsplitterung statt Vereinigung, Konkurrenz und Haß statt Solidarität. Wenn das russische Volk einmal geistig gefestigt sein wird, dann könne man wieder über ein Öffnung dem Westen gegenüber nachdenken – jetzt aber nicht.

Bei all diesen Versuchen, das geistige Umfeld des fraglichen Religionsgesetzes aufzuhellen und verständlich zu machen, darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß seit einigen Jahren auf russischem Boden auch charismatische, autochton *russische* Sekten agieren („Gottesmutter-Zentrum“, „Weiße Bruderschaft“), die sich orthodox geben und unter der Bevölkerung besorgniserregende Erfolge erzielen. Doch die Russisch-Orthodoxe Kirche war viel zu sehr auf die westlichen Missionen fixiert, um diese viel größere Gefahr als solche wahrzunehmen – dies geschieht erst seit einigen Monaten.

Der Entwurf zum Religionsgesetz, das der Russischen Kirche Schutz vor westlichen Missions-Profis geben und ihr faktisch die frühere Position der privilegierten Kirche in Rußland bescherten sollte, ist nach der Auflösung des Obersten Sowjets am 21. September und mit dem Umsturz-Versuch vom 3./4. Oktober 1993 erst einmal vom Tisch. Aber sobald sich die Verhältnisse in Rußland etwas normalisieren, wird es mit Sicherheit Vorstöße geben, ein ähnliches Gesetz oder vergleichbare Ergänzungen einzubringen. Jelzin befürwortete im Prinzip entsprechende Regelungen; mit seinen Einlassungen folgte er lediglich rechtsstaatlichen Überlegungen, mit denen er insbesondere die Verärgerung im Westen mildern wollte, wohingegen Extremisten im Obersten Sowjet durch weitestgehende Formulierungen Jelzin auch mit diesem Gesetz in die Enge zu treiben versuchten. Gesetzliche Regelungen, die dem wilden Missionsbusiness in Rußland wehren, sind aber auf jeden Fall zum Zwecke der geistigen Genesung des Landes notwendig – darüber sind sich die meisten Menschen in Rußland einig.

*Gerd Stricker*

## Kurzinformationen

**B**ischof Karl Lehmann stellte sich hinter das Grundanliegen der „Königsteiner Erklärung“

Wenige Tage vor der Veröffentlichung der Enzyklika „Veritatis splendor“ Johannes Pauls II. (vgl. ds. Heft, 548f,

569ff.) legte der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof *Karl Lehmann*, in seinem Eröffnungsreferat zur Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz eine *Standortbestimmung 25 Jahre nach der sogenannten „Königsteiner Erklärung“ der deutschen Bischöfe* vor (vgl. HK, Okto-

ber 1968, 484ff.). Das Referat war der einer schwierigen argumentativen Gratwanderung gleichkommende Versuch, den Kritikern der Königsteiner Erklärung so weit entgegenzukommen, wie sich ihre Kritik auf bestimmte Aspekte des Rezeptionsprozesses bezieht, und zugleich das eigentliche An-